

Bericht

des

Ausschusses für soziale Verwaltung

über

die Vorlage der Staatsregierung (Nr. 546 der Beilagen), betreffend die Pensionsanstalt für Angestellte und die Liquidierung ehemals gemeinsamer Sozialversicherungseinrichtungen.

Die Vorlage hat einen doppelten Inhalt. Sie betrifft einerseits die Pensionsanstalt für Angestellte und zieht hier die Konsequenzen aus dem Zerfall des ehemaligen Österreich, indem sie zum allgemeinen Versicherungsträger für die Pensionsversicherung die bereits provisorisch errichtete „Deutschösterreichische Pensionsanstalt für Angestellte“ bestimmt und diese gleichzeitig von der ihr ebenfalls provisorisch übertragenen Trennhandverwaltung befreit, andererseits trifft die Vorlage jene Vorsorgen, die für die Liquidierung ehemals gemeinsamer Sozialversicherungsinstitute unbedingt nötig sind, um in die Verhandlungen mit den anderen Nationalstaaten eintreten und hierbei die uns durch Artikel 275 des Friedensvertrages auferlegten Pflichten erfüllen zu können.

Zu diesem Zwecke muß der Staatsregierung eine weitgehende Vollmacht zur Anordnung und Regelung der Liquidierung dieser Institute eingeräumt werden, doch darf angenommen werden, daß die Staatsregierung im Einvernehmen mit den Interessenten vorgehen und von der Vollmacht zweckmäßigen Gebrauch machen wird. Der Ausschuss nimmt keinen Anstand auch die Erteilung dieser Vollmacht zu empfehlen und stellt daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschlusse erheben.“

Wien, 21. Jänner 1920.

Smilka,
Obmann.

Karl Pisk,
Berichterstatter.

Gesetz

vom

über

die Pensionsanstalt für Angestellte und über die Liquidierung ehemals gemeinsamer Sozialversicherungseinrichtungen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die mit Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 26. November 1918 errichtete „Deutschösterreichische Pensionsanstalt für Angestellte“, die künftighin die Bezeichnung: „Pensionsanstalt für Angestellte“ führt, kann in ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und geklagt werden. Sie hat ihren Sitz in Wien, ihr ordentlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

§ 2.

Der „Pensionsanstalt für Angestellte“ obliegt mit ihren Landesstellen in Wien, Graz und Salzburg die Durchführung der Pensionsversicherung von Angestellten im Gebiete der Republik Österreich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Sie trägt die auf dieses Gebiet entfallende Versicherungslast der ehemaligen „Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte“ in Wien, vorbehaltlich ihres Anspruches auf den der übernommenen Last entsprechenden Teil des Vermögens letzterer Anstalt.

§ 3.

Unbeschadet der Ansprüche der beteiligten Staaten zugunsten ihrer Sozialversicherungseinrichtungen kann der Staatssekretär für soziale Verwaltung die Liquidierung ehemals gemeinsamer

Sozialversicherungseinrichtungen, die im nunmehrigen Gebiete der Republik Österreich ihren Sitz haben, anordnen, er kann ihre Liquidierung regeln und die zur Verwaltung und Vermögensaufteilung solcher liquidierender Einrichtungen erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 4.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft; gleichzeitig treten die Bestimmungen der Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 26. November 1918, St. G. Bl. Nr. 67, über die Errichtung einer deutschösterreichischen Pensionsanstalt für Angestellte außer Wirksamkeit.

(2) Mit der Durchführung des Gesetzes ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung betraut.